

ADAJUR-Dok. Nr. 88495  
OLG Hamm, Urteil vom 13.07.2009, Az.: I-13 U 179/08

### **Alleinhaftung des Minderjährigen bei besonders vorwerfbarem Verhalten**

Die Abwägung der Schadensverursachungsanteile an einem Unfall im motorisierten Strassenverkehr kann zur Alleinhaftung eines beteiligten Minderjährigen dann führen, wenn das objektive und altersspezifisch subjektiv besonders vorwerfbare Verschulden des Minderjährigen, die Betriebsgefahr des Kraftfahrzeugs völlig untergeordnet erscheinen lässt, selbst wenn der Minderjährige das 10. Lebensjahr erst wenige Tage vor dem Unfall vollendet hat. (Aus den Gründen: ...Weil das Verschulden des N objektiv und subjektiv besonders schwer wiegt, entfällt eine Schadensersatzverpflichtung der Beklagten vollständig. N hat die Strasse überquert ohne gemäss § 25 III StVO den Fahrzeugverkehr hinreichend zu beachten. Objektiv liegt hierin ein besonders schwerer Verstoss gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Denn den Vorrangregeln kommt im Strassenverkehr generell besondere Bedeutung zu...). (s.a. gleiche Entscheidung unter anderem Aktenzeichen = Dok.Nr. 88494).

Fundstelle:  
ADAJUR-Newsletter vom 20. Juli 2010

ADAJUR-Dok. Nr. 88548  
OLG MÜNCHEN, Urteil vom 15.12.2009, Az.: 8 U 5155/09

### **Keine Schmerzensgeldpflicht des Skianfängers bei Kollision mit anderem Skifahrer**

Der Geschädigte einer Kollision zweier Skifahrer hat keinen Anspruch auf Schmerzensgeld, wenn der Unfallgegner Skianfänger ist und im Rahmen eines Anfängerskikurses unter der Instruktion eines Skilehrers leichte Übungen an einem Hang vollzieht. (Aus den Gründen: ...Das LG hat zu Recht ein Verschulden des Beklagten verneint. Der Bekl. ist dadurch entlastet, dass er als Skianfänger im Rahmen eines Anfängerskikurses nach Anweisung und unter Anleitung des Skilehrers Übungen - Rutschen am Hang - durchgeführt hat. Die Ansicht des Klägers, dass der Bekl. sich nicht an den Übungen hätte beteiligen dürfen, wenn er damit überfordert war, ist lebensfremd. Erstens kann der Skianfänger wohl kaum beurteilen, welche Übungen ihn überfordern könnten, zweitens besucht man nicht einen Anfängerkurs, um sich dann an prinzipiell leichten Übungen nicht zu beteiligen. Ob eine Haftung der Skischule in Betracht kommt, hatte der Senat nicht zu entscheiden...).

Fundstelle:  
ADAJUR-Newsletter vom 20. Juli 2010

ADAJUR-Dok. Nr. 88605  
LG SCHWERIN, Urteil vom 30.04.2010, Az.: 4 O 161/06

### **Angemessenheit eines Schmerzensgeldes von 200.000 Euro bei apallischem Syndrom - Voraussetzung des Mitverschuldens**

1. Kommt es nach einer Kollision bei dem Geschädigten zu einem apallischen Syndrom, sog. Wachkoma, ist ein Schmerzensgeld in Höhe von 200.000,- Euro angemessen. 2. Ist nicht zu klären, ob die schweren Verletzungen bei Anlegen des Sicherheitsgurts hätten vermieden werden können, scheidet ein Mitverschulden des Geschädigten aus. (Aus

den Gründen: ...Geringere Beträge werden allenfalls dafür angesetzt, wenn die Verletzte bereits nach einigen Jahren verstorben ist oder bei Hirnschädigungen, die aber noch eine gewisse Teilnahme am Leben ermöglichen. Das ist aber bei der Klägerin hier völlig ausgeschlossen, die nicht ansprechbar ist und keine Kommunikationsfähigkeit nach innen und aussen zeigt. Einen Mitverschuldensanteil muss sich die Kl. nicht anrechnen lassen. Bei Verletzungen des Kopfes ist die Mitursächlichkeit prima facie zu vermuten, aber nur, falls sie durch einen Frontalzusammenstoß, einen Auffahrunfall oder durch Herausschleudern entstanden sind...).

Fundstelle:  
ADAJUR-Newsletter vom 27. Juli 2010

ADAJUR-Dok. Nr. 88815  
LG TRAUNSTEIN, Urteil vom 10.11.2009, Az.: 8 O 2958/08

### **Angemessenes Schmerzensgeld i.H.v. 8.000,-- Euro bei distalem Radiustrümmer- und Daumengliedbruch sowie Haushaltsführungsschaden**

Ein Schmerzensgeld in Höhe von 8.000,-- Euro ist angemessen, wenn ein Fahrradfahrer wegen einer Kollision mit einem Kfz eine distale Radiustrümmerfraktur, eine nicht dislozierte Daumengrundgliedfraktur sowie eine Ellenbogenprellung erleidet, zehn Tage stationär behandelt werden muss und dauerhaft zu 20% in der Haushaltsführung beeinträchtigt ist. (Aus den Gründen: ...Hier ist v.a. zu berücksichtigen, dass sich der Kläger insgesamt zehn Tage in stationärer Behandlung befand. Der Trümmerbruch wurde mit einer Platte versorgt, die ein Jahr später entfernt wurde. Es bestehen immer noch Beschwerden in der linken Hand. Im Rahmen einer Orientierungshilfe bei der Bemessung des angemessenen Schmerzensgeldes sind auch Vergleichsfälle zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung aller Umstände, der verbleibenden Minderung der Haushaltsführungstätigkeit sowie des Alleinverschuldens der Beklagtenseite am Unfall erscheint ein Gesamtschmerzensgeld in Höhe von 8.000,-- Euro angemessen...).

Fundstelle:  
ADAJUR-Newsletter vom 10. August 2010

ADAJUR-Dok. Nr. 88800  
OLG SAARBRÜCKEN, Urteil vom 13.04.2010, Az.: 4 U 425/09

### **Erschütterung des Anscheinsbeweises für Sorgfaltspflichtverletzung des Fussgängers bei Kollision mit Motorradfahrer**

1. Eignet sich ein Verkehrsunfall in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Überqueren der Fahrbahn durch einen Fussgänger, so kann der Anscheinsbeweis dafür streiten, dass der Fussgänger unter Missachtung der Sorgfaltsanforderungen des § 25 III StVO ohne hinreichende Beachtung des Fahrzeugverkehrs auf die Fahrbahn trat. 2. Allerdings ist der Anscheinsbeweis erschüttert, wenn die Strasse in der Annäherungsrichtung des unfallbeteiligten Kraftfahrzeugs nur eingeschränkt eingesehen werden kann und die Möglichkeit besteht, dass der Kraftfahrer bei Beginn der Überquerung noch nicht wahrgenommen werden konnte. 3. Kommt es in einem solchen Fall zu einer Kollision, haftet der Fussgänger zu 2/3. (s.a. gleiche Entscheidung unter anderem Aktenzeichen = Dok.Nr. 87904).

Fundstelle:  
ADAJUR-Newsletter vom 10. August 2010

ADAJUR-Dok. Nr. 88888

OLG BRANDENBURG, Urteil vom 20.05.201, Az.: 12 U 113/09

### **Umfang des Schadenersatzanspruches bei bleibender Behinderung des Geschädigten**

1. Erleidet der Geschädigte bei einem Verkehrsunfall Verletzungen, die eine dauerhafte Behinderung zur Folge haben, muss der Haftpflichtversicherer des Schädigers diejenigen Kosten erstatten, die als Mehrkosten adäquat kausal auf des Unfallereignis zurückzuführen sind. 2. Erstattungspflichtig sind unter diesen Voraussetzungen auch Kosten für ein behindertengerechtes Fahrzeug und Mehraufwendungen, die durch die Behinderung im Haushalt anfallen, soweit diese Kosten nicht durch den zuständigen Rentenversicherer gedeckt sind. (Aus den Gründen: ...Nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung sind dem Geschädigten diejenigen Vorteile zuzurechnen, die ihm im adäquaten Zusammenhang mit dem Schadensereignis zufließen. Es soll ein gerechter Ausgleich zwischen den bei dem Schadensfall widerstreitenden Interessen herbeigeführt werden. Andererseits sind nicht alle durch das Schadensereignis begründeten Vorteile anzurechnen, sondern nur solche, die deckungsgleich sind...).

Fundstelle:

ADAJUR-Newsletter vom 17. August 2010